

***Informationstechnologie
ALLES ist möglich!?***



Informationen

zum (rechts) sicheren Umgang mit den

Neuen Medien



Themen



Computerkriminalität

was die Polizei darunter versteht



Wahrnehmungspsychologie

im Alltag und in der virtuellen Welt



Kommunikation im Netz

Chats, Foren, Messenger, Newsgroups, ICQ, ...



Sexueller Missbrauch im Netz

Tatort Chatraum – Gefahren, die VIELE nicht kennen



Urheber- und Persönlichkeitsrechte

was geht und was nicht



Handys

mehr als nur mobil telefonieren



Computerkriminalität

Computerkriminalität im engeren Sinne

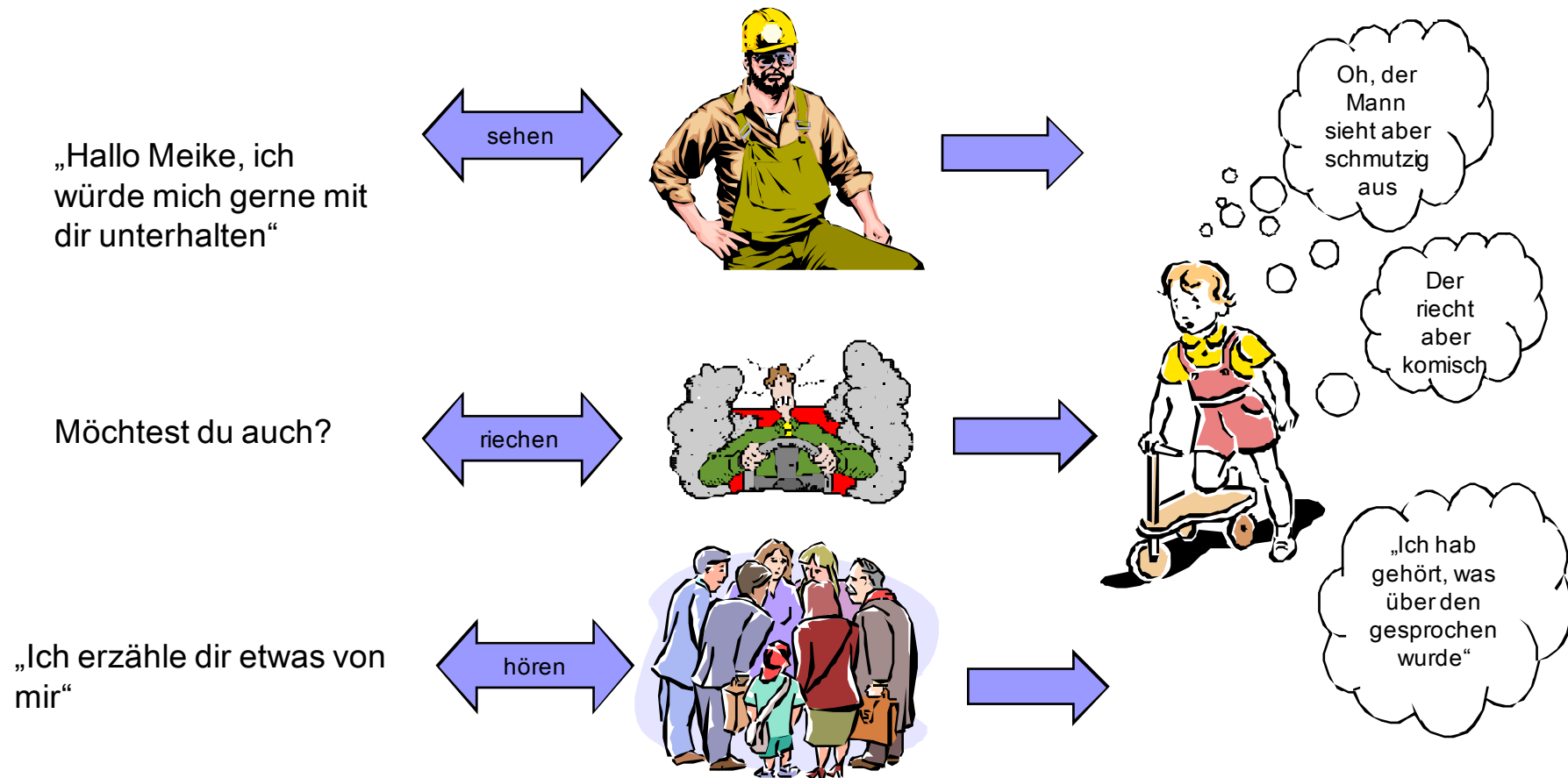
Alle Straftaten, bei denen die elektronische Datenverarbeitung (EDV) in den Tatbestandsmerkmalen enthalten ist.

Computerkriminalität im weiteren Sinne

Alle Straftaten, bei denen die EDV zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung eingesetzt wird. Es lassen sich eine Vielzahl von Tatbeständen zuordnen, weil nahezu jede strafbare Handlung durch die Verwendung von EDV effektiviert werden kann.



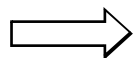
Wahrnehmung im Alltag



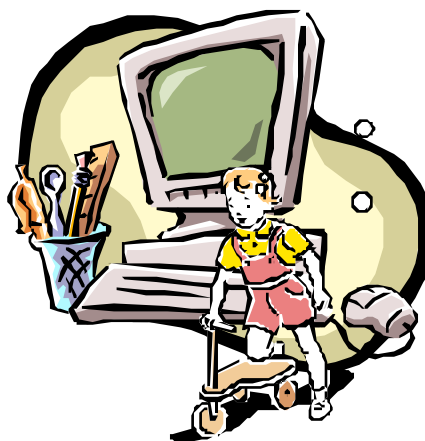
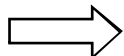


Wahrnehmung beim Chatten

„Hallo Meike, ich würde mich gerne mit dir unterhalten“



„Möchtest du auch?“
Gib mir deine Tel. Nr.!
Schicke mir ein Bild!
Gib mir deine Mailadresse!
Sag mir wo du wohnst!



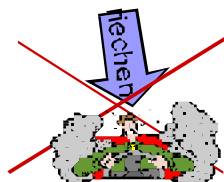
Oh wie schön, der ist aber nett.



Ja klar, wer bist du denn?



hören



fühlen

sehen





Zusammenfassend:

Die Wahrnehmungsreduzierungen beim Chatten verzerren die Wirklichkeit.

Die „Wirklichkeit“ wird beim Chatten im Kopf „konstruiert“.

Jugendliche haben wenig „Lebenserfahrung“ , die Ihnen helfen kann, fehlende Wahrnehmung durch Erfahrung zu ersetzen.

Kinder und Jugendliche sind deshalb dem sexuellen Missbrauch im Chat hilflos ausgeliefert.



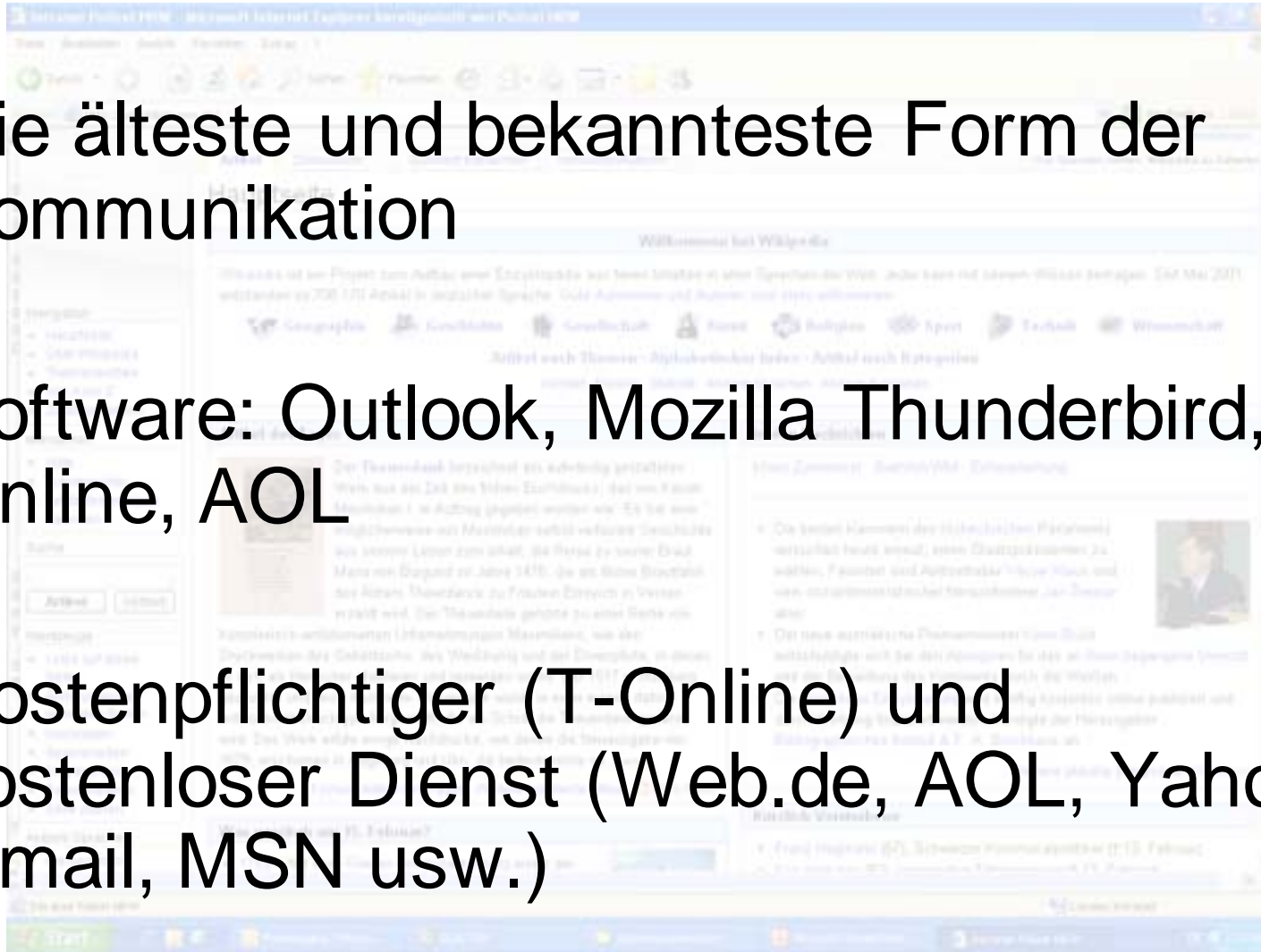
Kommunikation im Internet

Die vielseitigen Möglichkeiten
im Internet zu kommunizieren



E-Mail

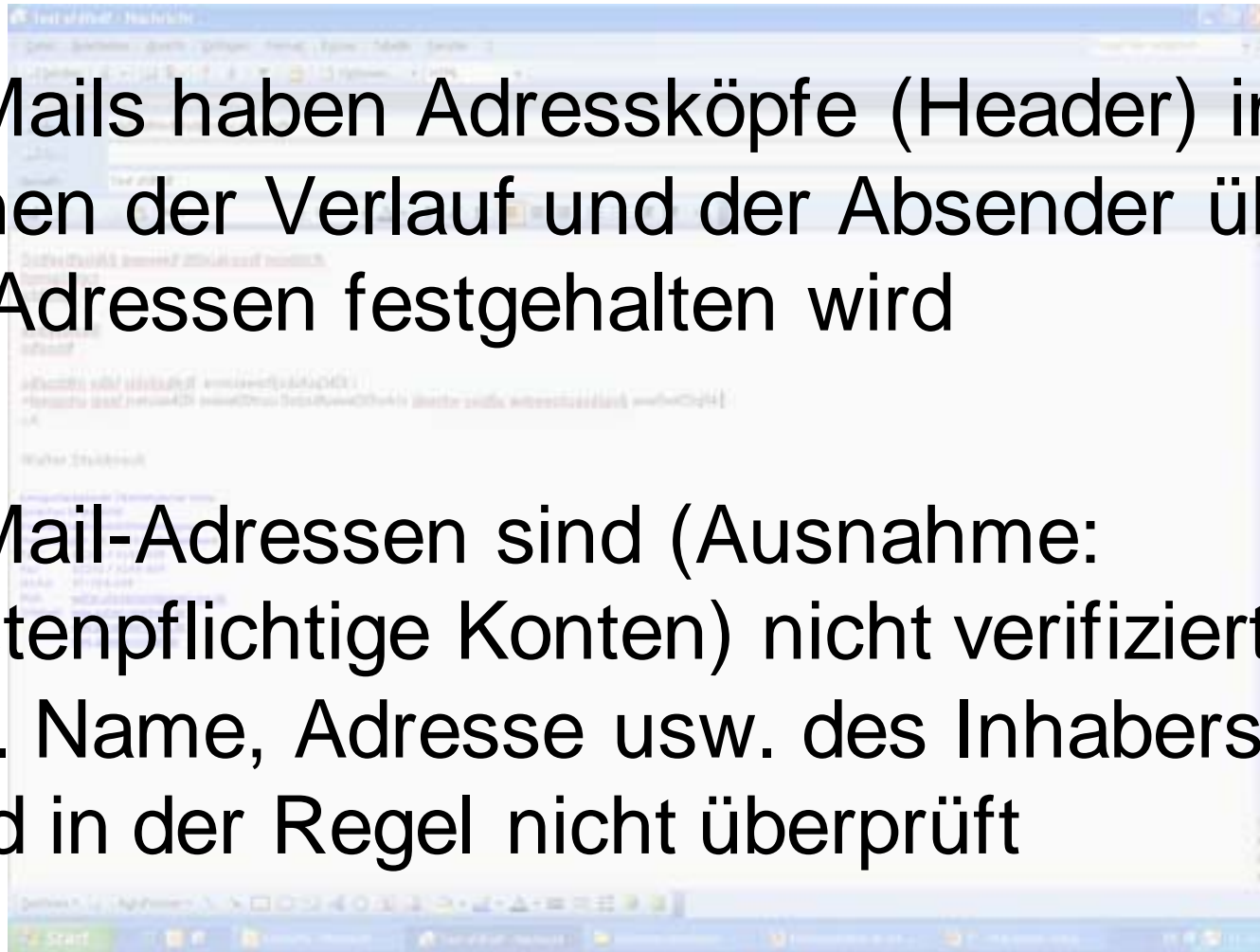
- Die älteste und bekannteste Form der Kommunikation
- Software: Outlook, Mozilla Thunderbird, T-Online, AOL
- Kostenpflichtiger (T-Online) und kostenloser Dienst (Web.de, AOL, Yahoo, Gmail, MSN usw.)





E-Mail

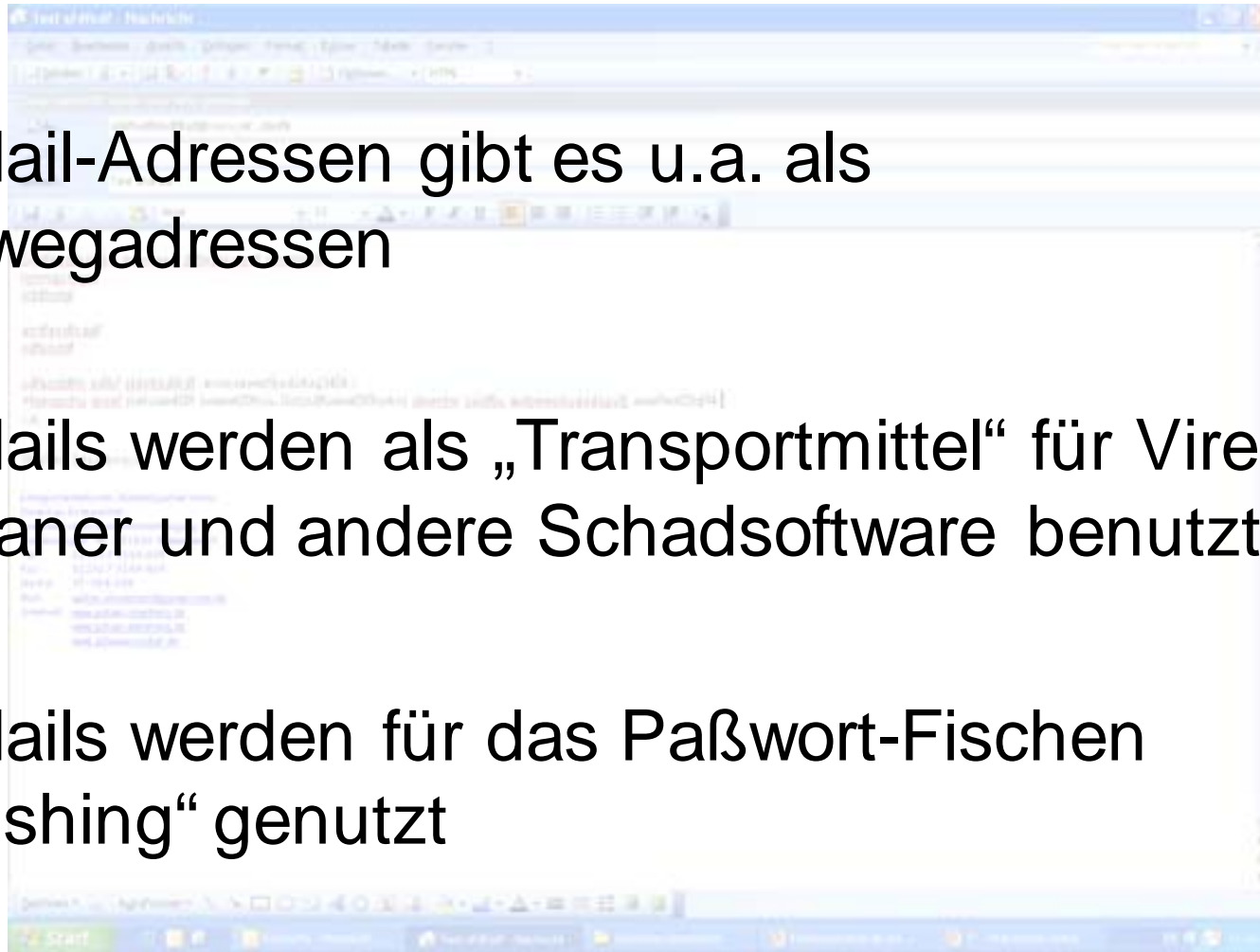
- E-Mails haben Adressköpfe (Header) in denen der Verlauf und der Absender über IP-Adressen festgehalten wird
- E-Mail-Adressen sind (Ausnahme: kostenpflichtige Konten) nicht verifiziert, d.h. Name, Adresse usw. des Inhabers sind in der Regel nicht überprüft





E-Mail

- E-Mail-Adressen gibt es u.a. als Einwegadressen
- E-Mails werden als „Transportmittel“ für Viren, Trojaner und andere Schadsoftware benutzt
- E-Mails werden für das Paßwort-Fischen „Phishing“ genutzt



E-Mail



■ E-Mail-Header

- Microsoft Mail Internet HeadersVersion 2.0
- Received: from S00PAABEX01. ([1.1.20.228]) by S00PAADEX01. with Microsoft SMTPSVC(6.0.3790.2668);
- Thu, 6 Mar 2008 16:04:05 +0100
- Received: from osr.oberberg.net (osr.oberberg.net [212.102.225.35])
- by RELAY1.lids.nrw.de with ESMTP id m26F3m4D011638
- for < >; Thu, 6 Mar 2008 16:03:48 +0100
- Received: (qmail 19665 invoked from network); 6 Mar 2008 15:00:33 -0000
- Received: from unknown (HELO mailx.oberberg.net) (212.102.225.4)
- by osr.oberberg.net with ESMTP; 6 Mar 2008 15:00:33 -0000
- Received: (qmail 29843 invoked by uid 89); 6 Mar 2008 15:03:43 -0000
- Received: from u47-56.dsl.vianetworks.de (HELO wherrmann) (@212.168.186.56)
- by mailx.oberberg.net with ESMTPA; 6 Mar 2008 15:03:43 -0000
- Received: from wherrmann
- by wherrmann (PGP Universal service);
- Thu, 06 Mar 2008 16:03:43 +0100
- X-PGP-Universal: processed;
- by wherrmann on Thu, 06 Mar 2008 16:03:43 +0100
- Return-Receipt-To: " >
- Reply-To: < >
- From: "
- To: < >
- X-Mailer: Microsoft Office Outlook 11
- X-MimeOLE: Produced By Microsoft MimeOLE V6.00.2900.3198
- Thread-Index: Ach/m0TF5pqqLeo4QGO/gBp7a9CjLA==
- Disposition-Notification-To: " >
- X-PGP-Encoding-Format: Partitioned
- X-PGP-Encoding-Version: 2.0.2
- X-Content-PGP-Universal-Saved-Content-Transfer-Encoding: quoted-printable
- X-Content-PGP-Universal-Saved-Content-Type: text/plain;
- charset="iso-8859-1"
- X-OriginalArrivalTime: 06 Mar 2008 15:04:05.0267 (UTC) FILETIME=[52035E30:01C87F9B]



Foren

- Geschlossene und offene Foren
- Verbunden mit und entstanden aus Newsgroups
- Foren sind eine Weiterentwicklung von Pinboards



Foren

- Es gibt im Internet kein Thema für das es kein Forum gibt
- Wichtigstes Merkmal ist die visuelle Darstellung der verschiedensten Diskussionsstränge
- Foren haben Regeln



Foren

- Die Regeln werden von Administratoren und Moderatoren überwacht und durchgesetzt
- Die Freischaltung als Nutzer erfolgt immer durch den Administrator
- Der Administrator ist für die Inhalte des Forums verantwortlich



Instant Messenger

- Instant Messenger sind u.a.:
- ICQ (I seek you): ältester und weltweit meistgenutzter Messenger (ca. 200 Millionen Nutzer), einfach zu bedienen mit vielfältigen Möglichkeiten, sehr beliebt bei Kindern und der Jugend
- Yahoo Instant Messenger: ebenfalls relativ einfach zu bedienen, ebenfalls vielfältige Möglichkeiten, nicht so weit verbreitet
- AOL Instant Messenger: siehe Yahoo



Instant Messenger

- Man benutzt Emoticons = Smilies, Abkürzungen und schreibt in der Regel ohne Interpunktion und in Kleinschreibung (Telegrammstil)

- Gängigste Abkürzungen:

lol = loud out laughing

rofl = rolling on the floor

afk = away from keyboard

wb = welcome back



Instant Messenger

- Über die Messenger können Dateien direkt ausgetauscht werden
- Man gibt sich so genannte Nicknames
- Die Messenger haben eine Profilfunktion in der man Name, Adresse, Interessen usw. eintragen kann



Instant Messenger

- Die Daten der Profile sind nicht verifiziert
- Die Daten in den Profilen sollte man bewusst unbestimmt lassen, am besten gar keine persönliche Angaben machen die Rückschlüsse auf eine reale Person schließen lassen



Chat

- To chat : plaudern
- Die Kommunikation findet in Chatrooms auf Servern statt
- Es besteht keine direkte Verbindung Nutzer zu Nutzer



Chat

- Das Übersenden von Dateien ist mangels direkter Verbindung nicht möglich
- Man gibt sich Nicknames und legt Profile an (siehe oben Messenger)
- Chats werden zum Teil von Moderatoren geführt



Chat

- Es gibt im Internet kein Thema zu dem es keinen Chat gibt
- Chats werden von großen Providern angeboten (Lycos, Freenet, AOL), von reinen Chatportalen (Chatcity, Chatwork), privaten Anbietern, einzelnen Nutzern



Chat

Gefahren:

- Die virtuelle Welt wird für real wahrgenommen (Chatsucht)
- Jugendliche können beeinflusst und manipuliert werden
- Reale Treffen können Freude bereiten (Chattertreffen rein zum Kennenlernen) aber auch Gefahren beinhalten (Treffen von Erwachsenen mit Kindern)
- Inhalte sind, wenn nicht moderiert/kontrolliert, oftmals jugendgefährdend



Kommunikation ultimativ

- Es ist nicht unüblich, dass der 16 jährige Schüler sich gleichzeitig
 - Über ICQ mit einem Schulfreund unterhält,
 - Gleichzeitig bei World of Warcraft spielt,
 - Gleichzeitig bei World of Warcraft mit jemandem über die Strategie via Teamspeak-Server kommuniziert,
 - Gleichzeitig seine E-Mails bei Web.de durchsieht,
 - Gleichzeitig im IRC-Chat mit einem Freund aus Finnland gerade den neuesten Unsinn ausheckt,
 - Gleichzeitig bei Chatcity mit einem gleichaltrigen Mädchen im Chat flirtet.



Kommunikation ultimativ

- Rein faktisch könnte man gleichzeitig mit allen Nutzern des Internets weltweit in irgendeiner Form kommunizieren
- Die grenzenlose Weite der Kommunikation birgt auch Gefahren, insbesondere für Kinder und Jugendliche
- Erwachsene/Jugendliche können der Macht dieser virtuellen Welt durch Ersetzen der realen Welt und Sucht nach Kommunikation erliegen



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**



aktualisierte Fassung 2009

Sexueller Missbrauch im Netz

Tatort Chatraum

Gefahren, die VIELE nicht kennen

Verantwortlich für den Inhalt: Uwe Köster, KHK
Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis, Tel. 02261 8199-0

- ✚ **Kurzer Einblick**
- ✚ **Aufzeigen von möglichen Straftaten**
- ✚ **Hinweise aus polizeilicher Sicht**



Die 14 jährige Schülerin Lisa erzählt ihrer Lehrerin, dass sie Bilder von einem Jungen erhalten hat, die sie als ekelhaft empfindet.

Daraufhin berichtet sie, dass sie sich seit längerer Zeit im Internet in verschiedenen Chats aufhält. In einem „Room“ chattete sie des öfteren mit einem Jungen, der sich dort unter dem Nickname „Tokom“ angemeldet hat. Aus dessen Profil ging hervor, dass er 15 Jahre alt ist und aus München kommt.

Im Laufe der Zeit tauschte sie mit der Person ihre E-Mail Anschrift aus. Per E-Mail schickte „Tokom“ an Lisa drei Bilder. Diese Bilder zeigten einen ca. 18 Jahre alten Jungen. Allerdings ist nur der Unterkörper, ab Bauchnabel bis zum Knie, unbekleidet abgebildet. Ein Bild zeigt den Jungen mit dem erregiertem Glied.

Lisa zeigt die Bilder ihren Eltern und schildert denen ihre Wut. Die Eltern zeigen keinerlei Verständnis für Lisa. Die einzige Reaktion des Vaters: „Lass mich in Ruhe mit der Sauerei.“

Lisa ist enttäuscht. Sie vernichtet die Bilder und löscht die E-Mail. Anschließend führt sie das Gespräch mit der Lehrerin.

Um die Bilder werten zu können, bittet die Lehrerin, dass Lisa erneut Kontakt mit dem Jungen aufnimmt. Sie solle sich noch mehr Bilder schicken lassen.

Lisa kommt der Bitte nach und mailt „Tokom“ an. Er schickt auch direkt fünf Bilder zu. Diese Bilder zeigen den gleichen Ausschnitt des Körpers, unter anderem wieder sein erregiertes Glied. Die Bilder in eine Reihenfolge gesetzt, lassen vermuten, dass der Junge sich selbst befriedigt. In diesem Zusammenhang teilt der Junge mit, dass er nicht 15 sondern 17 Jahre alt ist.

- **Liegt eine Straftat vor ?**
- **Handelt es sich um pornografische Bilder?**
- **Welche Bilder würden Sie grundsätzlich als pornografische Bilder einordnen?**

Pornografie

Darstellung, die unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt.

Definition laut BGH

Pornografie

- + Darbietung von sexuellen Handlungen
- + Bilder, in denen die primären Geschlechtsmerkmale im Vordergrund stehen
z.B. Mädchen/Frau wird mit weit gespreizten Beinen fotografiert
der Mann/Junge mit erregiertem Penis

Pornografie

- ✚ **Strafbar ist u.a. das Verbreiten oder zugänglich machen, wenn der Empfänger noch keine 18 Jahre alt ist**
 - **Alter des Täters spielt keine Rolle**
 - **Besitz ist straffrei**

Gewalt- und Tierpornografie

- ✚ **Strafbar ist u.a. das Verbreiten oder Zugänglich machen**

Beispiel aus der Schule: Jugendliche schicken per Handy einer Mitschülerin

„Frau mit Dogge“

Besitz ist straffrei

aktualisiert

Kinderpornografie



Alle pornografischen Bilder/Filme, die sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern zeigen.

(augenscheinliches Alter)

- ✚ Strafbar ist allein schon der **Besitz**,
natürlich auch das **Verbreiten**

aktualisiert

Jugendpornografie



Alle pornografischen Bilder/Filme, die sexuelle Handlungen von, an und vor Jugendlichen zeigen.

(augenscheinliches Alter)

- ✚ Strafbar ist allein schon der **Besitz**, natürlich auch das **Verbreiten**

Jugendpornografie *aktualisiert*



Ausnahme Besitz ist straffrei, wenn
Personen unter 18 Jahren die Bilder/Filme
selber hergestellt haben
und die handelnden Personen mit den
Aufnahmen einverstanden waren.
Verbreitung ist jedoch verboten !

sif 1

ist 11 j/ ich hab gesagt, dass ich 11 bin sie kommt aus schleswig sie fährt in der woche vom 11.5.-15.5 nach dänemark auf klassenfahrt. Sie wollte heute noch in die kinderdisco. Sie hat gesagt, dass sie mich liebt und wir haben kizzes ausgetauscht. Sie und ich haben keine freundin. Ich hab noch nie ein mädchen geküsst und ich hab erzählt, dass ich eine 14j schwester habe.

honey0502

(13j)hatten geilen cs, hab ihr dann die Wahrheit über mein Alter gesagt, dann war sie weg. Sie hatte mit 12 ihren ersten Sex und ist wild auf Sex

Dilly

(11j)wir kissen viel, sie mag sich nicht über Sex unterhalten, ist schüchtern in dieser sache, nur beim kizzen nicht, haben schon ein wenig cs (bzw. nur ich habe geschrieben) Ich glaub, sie fand es gut, will aber nicht sagen, dass es schön war. Kommt aus Bad Harzburg bei Goslar / Braunschweig hat ein Pferd und einen Hund

CS – Cybersex (XXX)

- **Fragen nach realen Sexualerlebnissen (unterschwellig beginnend)**
 - „Hast du schon mal ein/en Jungen/Mädchen geküsst?“
 - „Hast du schon mal bei dem Papa auf dem Schoß gesessen und seinen Harten gespürt?“
 - **Aufforderung zu sexuellen Handlungen**
 - „Hast du deinen Finger schon mal in deine kleine Muschi gesteckt?“
 - „Du hast dir doch bestimmt schon mal einen runter geholt?“
 - **Aufforderung zu weitergehenden Handlungen**
 - „Würdest du mir dein Höschen schicken, bekommst auch 10,-€ dafür?“
- **Bitte mit Webcam zu begleiten - Kontakt per Handy, Skype**

Anmache im Internet – Straftat ?

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

**(4) 3....auf ein Kind einwirken, um es zu
sexuellen
Handlungen zu bringen...**

**(4) 4....auf ein Kind durch Vorzeigen
pornografischer Abbildungen ...oder durch
Reden einwirken...**

Bilder im Internet /Handy

§ 185 StGB Beleidigung

**§ 201 a StGB Verletzung des
höchstpersönlichen Lebensbereichs durch
Bildaufnahmen**

§ 22 KunstUrhG

Recht am eigenen Bild

Beleidigung auf sexueller Basis

- ✚ **Aktbild wird mit dem Kopf der Klassenkameradin versehen**
- ✚ **Der Lehrerin werden Pornos geschickt**

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- ✚ **Bedingung – müssen aus einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum stammen
(Toilette, Umkleidekabine, Dusche, etc.)**

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Strafbar

- ✚ unbefugt herstellen oder übertragen (Mädchen beim Umziehen filmen)
- ✚ befugt hergestellte Aufnahmen Dritten zugänglich macht (Mädchen lassen sich nackt filmen, nach Trennung wird es verbreitet)

Wer sind die Opfer ?

Bereich Sexueller Missbrauch

60 % Mädchen – 40 % Jungen

(Zahlen unter Berücksichtigung Dunkelfeld)

**Der Missbrauch von Jungen ist in der
Gesellschaft noch nicht „Angekommen“**

Konsequenzen

- ✚ **Minimum persönlicher Daten herausgeben**
 - ✚ **„Nick“ ohne Rückschlussmöglichkeit**
 - ✚ **keinerlei Echtbilder**
 - ✚ **abgesetzte E-Mail Anschrift**
- ✚ **Erstes reale Treffen nie ohne Erwachsenen**
 - ✚ **Ernst nehmen / Anzeigen**



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**





Urheber- und Persönlichkeitsrechte

Was geht und was
nicht



Schlagwörter

Raubkopien

IP Adresse

Illegales Kopieren

Filme

MP3

Computerspiele

Softwarepiraten

Softwarelizenz

Strafbarkeit

Tauschbörse

Filesharing

P2P / Peer to Peer

Abmahnung

Unterlassungserklärung

Schadensersatz



Was fällt unter das Urheberrechtsgesetz - UrhG

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

- Filme , Fotos
- Musik
- Computerprogramme (Software, Spiele)
- Internetseiten
- Pläne, Karten
- Werke

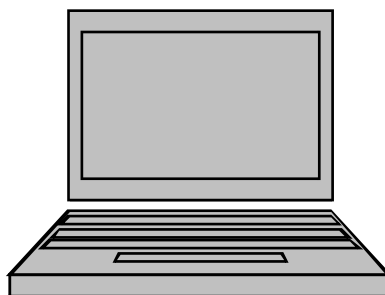


Welche Rechte hat der Urheber ?

- Vervielfältigungsrecht (16 UrhG)
- Verbreitungsrecht (17 UrhG)
- Ausstellungsrecht (18 UrhG)



Sicherungskopie - Privatkopie





Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53 UrhG

Erlaubt sind

- einzelne Vervielfältigungen
 - Beachte „Sicherungskopie“, § 69 ff UrhG
- für privaten Gebrauch (keine Gewerbsmäßigkeit)
- bei unentgeltlicher Herstellung und Weitergabe



Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53 UrhG

Verboten ist

- Die Kopie einer rechtswidrigen Vorlage
 - „Raubkopie“
- Die Kopie, wenn die Vorlage aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt
 - „Internet – Tauschbörse“



Erlaubt - Verboten

Erlaubt:

- Die Zusammenstellung einer neuen CD aus der eigenen (legalen) CD Sammlung
- Das Kopieren mehrere Titel von verschiedenen (legalen) Quellen auf einen MP3-Player
- Das Aufzeichnen von Radio- und Fernsehsendungen



Erlaubt - Verboten

Erlaubt

- Das Mitschneiden von Internetradio- oder Internetfernsehsender in digitaler Qualität
- Die Herstellung einer Sicherungskopie eines Computerprogramms
 - Die Sicherungskopie ist an das Original gebunden, d.h. bei Weitergabe der Originalsoftware ist die Sicherungskopie mitzugeben oder zu vernichten



Filesharing - „Tauschbörse“

Upload

IP Adresse

Download

eDonkey

Morpheus

eShareeza

eMule

Limewire

Kazaa

Bittorrent

BearShare

Aufzählung nicht abschließend



Filesharing - „Tauschbörse“

- Der Begriff „Tauschbörse“ ist irreführend
- In einer „Tauschbörse“ werden Dateien nicht **getauscht** sondern **kopiert**
- **Kopieren = Vervielfältigen**
- Musikdateien, Computerprogramme



Filesharing - „Tauschbörse“

Wesentliche Funktionsweise

- Die herunter geladene Datei wird gemäß der Softwarekonfiguration in einen **„öffentlichen Ordner“** abgelegt.
(öffentlicher Ordner ist für andere Nutzer im Internet einsehbar)
- Alle im „Öffentlichen Ordner“ abgelegten Dateien stehen zum „Upload“ bereit
(sofern die Freigabe-Konfiguration nicht deaktiviert ist)



Filesharing - „Tauschbörse“

Strafbar ab dem 01.01.2008 ist der

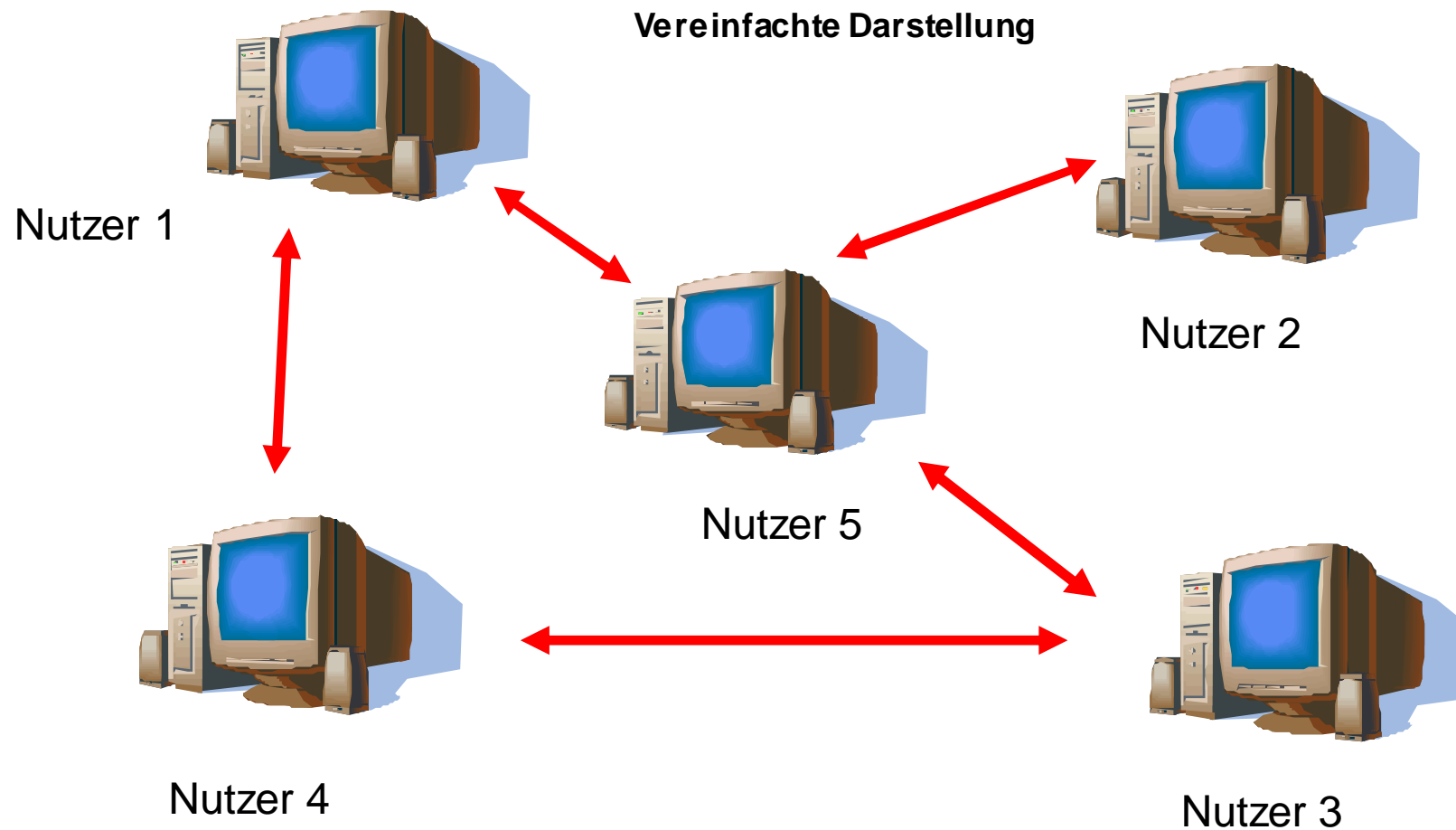
- UPLOAD und
- DOWNLOAD

von Dateien sofern man nicht über die Vervielfältigungsrechte verfügt.



Filesharing - „Tauschbörse“

Vereinfachte Darstellung



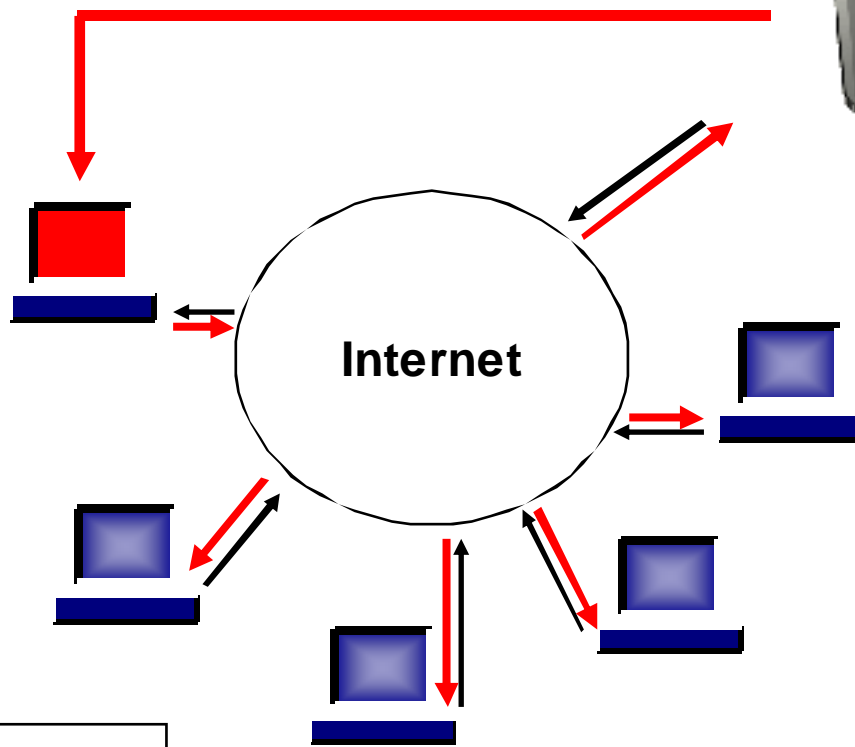
...seit September 2008 gibt es einen weiteren Weg:

proMedia GmbH

IP-Adresse

Uhrzeit
Titel 1
Titel 2
Titel 3
Titel 4
Titel 5

Schadenersatzklage



richterlicher
Beschluss

Internetprovider

Aufschlüsselung der IP Adresse

Ergänzung aus
der
Präsentation
von „TauschNix
e.V.“



Strafverfahren - Zivilverfahren

- Eine Bestrafung erfolgt durch den Staat
- die Rechteinhaber (z.B. die Musikindustrie) versuchen den **Schadensersatz** durchzusetzen
- Abgabe einer **Unterlassungserklärung**
- **Abmahnung**



Zivilverfahren

Abmahnung – Unterlassungserklärung

Abmahnung

- Bei einer Abmahnung handelt es sich um eine formale Aufforderung ein bestimmtes Verhalten in der Zukunft zu unterlassen.
- Sie ist ein außergerichtliches Vergleichsangebot, mit dem Streitigkeiten direkt und kostengünstig ohne Einschaltung eines Gerichts beigelegt werden sollen



Zivilverfahren

Abmahnung – Unterlassungserklärung

Unterlassungserklärung

- Mit Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung verpflichtet man sich ein bestimmtes Verhalten in der Zukunft zu unterlassen.
- In der Regel ist eine solche Erklärung 30 Jahre gültig

...wenn nicht „stehlen“?

Ergänzung
aus der
Präsentation
von
„TauschNix
e.V.“

Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung und Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung

Sehr geehrte Frau [REDACTED] sehr geehrter Herr [REDACTED]

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Firma Peppermint Jam Records GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Sick, Boulevard der EU 8, 30539 Hannover, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Gegenstand unserer Beauftragung ist eine **über Ihren Internetanschluss im Internet begangene Urheberrechtsverletzung** an den Musikstücken der Künstler „Mousse T“, „Roachford“ (hinsichtlich des Musikalbums „Word of Mouth“) und/oder „Warren G“ (hinsichtlich des Musikalbums „In the Midnite Hour“). Unsere Mandantin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Markenrechte an den genannten Musikstücken dieser Künstler. Vollmacht liegt diesem Schreiben in Kopie bei.

- I. Sie boten im Internet als Teilnehmer eines so genannten Peer-to-Peer-Netzwerkes **urheberrechtlich geschützte Musikstücke der genannten Künstler bzw. Teile hiervon anderen zu diesem Zeitpunkt in dem Netzwerk befindlichen Nutzern durch Freigabe auf Ihrer Festplatte zum Upload an.**
5. **Das festgestellte Verhalten ist nicht nur gemäß § 106 UrhG strafbar** (vgl. hierzu AG Cottbus, Urteil vom 25.05.2004, Az. 95 Ds 1653 Js 15556/04), **sondern** Sie haften unserer Mandantin als Rechteinhaberin **auch zivilrechtlich**. Das Anbieten urheberrechtlich geschützter Dateien für andere zum Download im Internet (so genannter Upload) stellt eine öffentliche Zugänglichmachung dar und steht nach § 19a UrhG nur dem Urheber bzw. dem Rechteinhaber zu.
6. Wir fordern Sie hiermit auf, die vorstehend genannte Datei **unverzüglich** von dem zum Upload für andere Teilnehmer an dem Peer-to-Peer Netzwerk freigegebenen Ordner Ihres Rechners zu entfernen sowie die in der **Anlage** beigefügte Unterlassungserklärung bis spätestens
03.08.2007
7. Durch unsere Tätigkeit sind unserer Mandantin Kosten entstanden. Gemäß §§ 677 ff. BGB sind Sie zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.



Zivilverfahren

Abmahnung – Unterlassungserklärung

Schadensersatz

Setzt sich zusammen aus

- Angerichteten Schaden
- Anwaltsgebühren
 - Berechnen sich aus dem Gegenstands-/Streitwert



Internetseiten - Homepage

- Einstellen eines
 - Fotos / Lichtbildes
 - Bei Verkaufs-/Auktionsplattformen
 - Kartenmaterial / Stadtplanausschnitte
 - z.B. auf eigenen Website
- Nur mit Einwilligung des Rechteinhabers



Personenfotos

- **Schutz der Persönlichkeit**
- **„Recht am eigenen Bild“**
 - **Besteht noch 10 Jahre über den Tod des Betroffenen hinaus**



Personenfotos

■ Veröffentlichung

grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde

□ § 22 Kunsturhebergesetz, KUG



Personenfotos

- **Ausnahmen sind zulässig (§ 23 KUG)**
- **Ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:**
 - **Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte**
 - **Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen**



Personenfotos

- **Ausnahmen sind zulässig (§ 23 KUG)**
 - **Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben**
 - **Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dienen.**



Personenfotos

§ 120 Schulgesetz NRW

„Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern“

Absatz 5 Satz 3 :

„[...]Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.[...].“



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**





Handys

mehr als nur mobil
telefonieren



Handy – mehr als nur mobil telefonieren

**Mobiltelefon ☆ Uhr ☆ Kalender
Kamera ☆ Spielkonsole
Datenspeicher ☆ MP3-Player
Audio- und Videorekorder
Navigationsgerät ☆ Rechner ☆ PDA**

Datenübertragung

SMS · MMS · UMTS · GMS · eMail · Bluetooth · Infrarot · Internet · Kabel · WLAN



Gefahren in der Handywelt

Viren, Würmer und Trojaner gibt es auch bei Handys. Sie werden über Schnittstellen oder per MMS weiterverbreitet

➔ nicht benötigte Schnittstellen deaktivieren, aktueller Virenschutz und Firewall

Lockanrufe per Anruf (nur einmaliges Klingeln) oder per SMS – Ziel ist ein teurer Rückruf (0900-9 = kostenpflichtiger Dialer / Einwahlprogramm)

➔ immer auf die Rufnummer achten – unbekannte Rufnummern ignorieren

Offene Schnittstellen - das ungesicherte Handy ist für „Jedermann“ einseh- und nutzbar

➔ Software aktualisieren und Bluetooth standardmäßig deaktivieren

➔ **Gebrandete Handys** – ungewollte Internetzugang
Handy umprogrammieren – sehr kompliziert



Handy & Gesetze

§ 185 ff. StGB

Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung

§ 131 StGB

Gewaltdarstellung

§ 201a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

§§ 22 ff. KunstUrhG

„Recht am eigenen Bild“ bei öffentlicher Zurschaustellung

§ 184 StGB

Verbreitung pornografischer Schriften

§ 184b StGB

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§§ 86,86a,130 StGB

Volksverhetzung, ...

§§ 16,17, ff. UrhG

Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe



Unwissenheit schützt nicht vor Strafe!



§ 185 ff. StGB

Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** und, wenn die Beleidigung mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft**.

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3*) begangen ist, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

§ 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3*) begangen ist, mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

* Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich



§ 131 StGB

Gewaltdarstellung

Wer Gewalt verherrlichende oder verharmlosende Schriften (auch digitale Bilder, Videos, ...)

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, ... oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter 18 Jahren (minderjährig) anbietet, überlässt oder zugänglich macht (z.B. Versenden per Bluetooth) oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, ...

wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.**

Stichwort: „Snuff“- und „Happy Slapping“- Videos



§ 201a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet (z.B. Toilette, Umkleide)

- (1) **unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt** und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt oder
- (2) wer eine **solche Bildaufnahme** (Abs. 1) **gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht**
- (3) Wer eine **befugt hergestellte Bildaufnahme** von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, **wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht** und dadurch ...
(z.B. „Ich möchte aber nicht, dass mein Foto...“)

wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.**



§§ 22 ff. KunstUrhG „Recht am eigenen Bild“ bei öffentlicher Zurschaustellung

Auch außerhalb des geschützten Bereiches (siehe § 201a StGB) sind die Persönlichkeitsrechte zu beachten.

§ 22 KunstUrhG Grundsätzlich dürfen nach diesem Gesetz nur mit Einwilligung der abgebildeten Person Fotos/Filme verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ausnahme (§ 23 KunstUrhG): die abgebildete Person ist nur Beiwerk (nicht Bildmittelpunkt/-vordergrund) oder die Person wurde im Rahmen von Veranstaltungen, Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen aufgenommen

Wer dagegen verstößt wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**



§ 184 StGB

Verbreitung pornographischer Schriften

- (1) Wer pornographische Schriften (auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen),
1. einem Kind oder Jugendlichen (unter 18 Jahren) anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

(...)

wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**



§ 184b StGB

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (auch Digitalfotos und Videos), die den sexuellen Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit

Freiheitsstrafe (Gefängnis) von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.



keine Geldstrafe mehr möglich!



§§ 86,86a,130 StGB Volksverhetzung, ...

Volksverhetzende Schriften (...) dürfen nicht öffentlich verbreitet werden oder einer Person unter 18 Jahren zugänglich gemacht werden.

Texte, Bilder oder Filme sind volksverhetzend, wenn sie

- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln,
- zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen diese auffordern
- oder die Menschenwürde Anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine der genannten Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Die Strafandrohung beträgt je nach Tatbestand bis zu **5 Jahren Haft (Gefängnis)**.



§§ 86,86a StGB Verbreiten von Propagandamitteln / Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Wer Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen (...) verbreitet, herstellt, vorrätig hält, ein- oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft**.

Ebenso wird bestraft, wer im Inland Kennzeichen einer solchen Organisation (Partei oder Vereinigung) verbreitet oder öffentlich (Versammlung oder Schriften) verwendet oder

entsprechende Gegenstände die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.



§§ UrhG Urheberrechtsgesetz

Es gibt drei Tatbestandshandlungen die durch das Urheberrecht geschützt sind:



Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

Verbreitung (§ 17 UrhG)

Öffentliche Wiedergabe (§§ 15 II, 19 ff UrhG)

Grundsätzlich gilt: **Keine Kopien von illegalen/rechtswidrigen Quellen**

- illegale eingebrachte Daten in Internet-Tauschbörsen (Bearshare, Limewire, Morpheus, eDonkey, ...)
- Datenträger (CD, DVD, USB, ...) deren Daten aus illegalen Quellen stammen oder die
- mittels Umgehung des Kopierschutzes erstellt wurden

ABER: von rechtmäßigen Quellen (z.B. eigene gekaufte CD) darf ich für mich privat Kopien erstellen (Kopierschutz beachten!!!). Auch darf ich aus diesen legalen Quellen eine neue Playlist (z.B. für den MP3-Player) zusammenstellen.

ACHTUNG: Sonderregel für Software – hier nur eine Sicherungskopie (keine Weitergabe erlaubt; Kopie und Original gehören immer zusammen!)

Strafen: *Geld- oder Freiheitsstrafen PLUS zivilrechtliche Ansprüche des Urhebers*



Handy und Schule

Schulordnungen und Schulgesetze bieten ausreichend Möglichkeiten, den Umgang mit Handys zu regeln.

So ist zum Beispiel laut § 53 (2) des Schulgesetzes NRW die vorübergehende Wegnahme des Handys grundsätzlich möglich, wenn dadurch ein erzieherischer Zweck (Aufrechterhalten des Unterrichts, des Schulfriedens, ...) erreicht wird.

Sollten Straftatbestände erfüllt sein oder der Verdacht auf eine Straftat bestehen, kann ein Handy durch die Polizei sichergestellt/beschlagnahmt werden. ABER das Einsehen eines Handys darf nur mit Zustimmung des Betroffenen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Achtung: Handeln durch Unterlassen bei einer Garantenstellung!





Zusammenfassung

Auf ein Schüler-Handy gehören keine

- Gewaltfilme oder –fotos
- Musik oder Filme aus unbekannten, illegalen (verbotenen) Quellen
- Fotos, Filme oder Tondokumente, die zum Hass oder zu Willkürmaßnahmen gegen andere Menschen wegen ihrer Rasse, Religion, Herkunft, ...aufrufen oder gegen die Menschenwürde gerichtet sind
- pornographischen Bilder oder Filme
- Filme oder Bilder von anderen Menschen, wenn die das nicht wollen

Wenn auf einem Handy solche Werke (Fotos, Filme, Texte, Tondateien) NICHT gespeichert und die Schnittstellen gesichert sind, können auch (versehentlich) keine verbotenen Dateien verschickt werden.



Sei cool und sag **NEIN** zu verbotenen Sachen!



Hinweise zum Urheberrecht / Copyright

Auch diese Powerpoint-Präsentation ist natürlich urheberrechtlich geschützt!

Da wären die geistigen „Ersteller“ (Urheber) der Präsentation – siehe Startseite. Auch sie haben das Rad nicht neu erfunden und nutzten zum Teil anderer Quellen. Diese waren entweder öffentlich zugänglich und frei (z.B. Gesetzestexte,...), wurden zitiert (z.B. „Gewalt auf Handys“ von Sebastian Gutknecht) oder es liegt eine Nutzungsgenehmigung des Rechteinhabers vor.

Diese Präsentation darf für die Multiplikatorenarbeit der am Netzwerk beteiligten Schulen genutzt werden. Dazu darf die Präsentation auch verändert und den individuellen Wünschen der Multiplikatoren angepasst werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist jedoch mit den Rechteinhabern abzustimmen. Grundsätzlich ist auf die ursprünglichen Rechteinhaber - die Urheber - in geeigneter Form hinzuweisen (Quellenschutz).

Das © bedeutet Copyright (Kopierrecht) und steht für einen geistigen Rechteschutz, der unserem deutschen Urheberrecht ähnelt.

*In Deutschland ist ein solcher Copyright-Vermerk →© eigentlich nicht nötig.
Er wird jedoch eingesetzt, um auf das Urheberrecht hinzuweisen.*





**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**





Links – hilfreiche Seiten im Netz

- www.polizei-beratung.de
- www.bildungsserver.de
- www.www-kurs.de
- www.klicksafe.de
- www.schulen-ans-netz.de
- www.mpfs.de
- www.schau-hin.info
- www.jugendschutz.net
- www.bsi.de
- www.bsi-fuer-buerger.de
- www.buerger-cert.de
- www.lka.nrw.de
- www.secure-it.nrw.de
- www.handysektor.de
- www.handywissen.de
- www.gesetze-im-internet.de
- www.nrw.jugendschutz.de
- www.zartbitter.de
- www.kindersindtabu.de
- www.time4teens.de – für Kids & Teens
- www.kids.polizei-beratung.de – für Kids & Teens
- www.fragfinn.de





Rechtshinweis

Die gesamte Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Nutzungen jeglicher Art sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Rechteinhaber/Urheber zulässig.



Ihr Ansprechpartner:

Walter Steinbrech ☎ 02261 8199-885

@ walter.steinbrech@polizei.nrw.de

Kreispolizeibehörde
Oberbergischer Kreis





Impressum

**Der Landrat des
Oberbergischen Kreises
als Kreispolizeibehörde**

Direktion Kriminalität

Karlstraße 14 – 16

51643 Gummersbach

Tel.: 02261 8199-0

www.polizei-oberberg.de

gummersbach.kkv@polizei-oberberg.de

Die einzelnen Beiträge der Präsentation wurden erstellt von:

Frank Engel, Gisbert Kesterke, Uwe Köster, Bernd Saßenbach, Walter Steinbrech
Direktion Kriminalität, KK 11 – 31 und Kommissariat Kriminalitätsvorbeugung (KKV)

Fragen, Anregungen, Verbesserungsvorschläge?

Ihr Ansprechpartner: Walter Steinbrech ☎ 02261 8199-885

@ walter.steinbrech@polizei.nrw.de

Kreispolizeibehörde
Oberbergischer Kreis

